

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.1996

Geschäftszahl

94/10/0117

Rechtssatz

Unter dem "betroffenen Landschaftsraum" iSd § 6 Abs 1 lit c Bgld NatSchG 1990 ist jener Bereich zu verstehen, in dem Auswirkungen des Vorhabens auf den Charakter der Landschaft festzustellen sind (Hinweis E 24.4.1995, 93/10/0187).